

Dr. Eugen Curti
Bächtoldstrasse 2
8044 Zürich

KR-Nr. 280/1992

An das
Büro des Kantonsrates
8090 Zürich

Einzelinitiative zur Beschleunigung unserer Rechtsprechung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

In meiner Eigenschaft als Stimmbürger reiche ich Ihnen folgende Einzelinitiative ein.

Antrag:

Die einschlägigen Gesetzesnormen seien dahingehend zu ändern, dass die Rechtsprechung durch die Gerichte im Kanton wesentlich beschleunigt wird, ohne dass dadurch Einbussen bei der Qualität der Entscheide eintreten noch der Rechtsschutz des Bürgers abgebaut wird.

Begründung

Die bestehenden Prozessgesetze und die Organisation unserer Rechtspflege vermögen den gegenüber früher wesentlich gesteigerten Anforderungen (höhere Regeldichte, grössere Komplexität der Sachfragen, Verhärtung der zwischenmenschlichen Beziehungen) nicht mehr zu genügen, was zu einer Verlängerung zahlreicher Verfahren in einem Ausmass führt, das den Rechtssuchenden nicht mehr zugemutet werden kann.

Die richterliche Tätigkeit muss durch fachlich qualifizierte und erfahrene Persönlichkeiten ausgeübt werden. Solche stehen bei unseren Gerichten, gemessen an der Pendenzenlast, nicht mehr in genügender Anzahl zur Verfügung. Die Gerichte sahen sich mehr und mehr gezwungen, von ihrer Nebenfunktion als Ausbildungsstätten für angehende Juristen Gebrauch zu machen und erst in Anlehre begriffene Anfänger mit Aufgaben zu betrauen, die spezifischen Richterpersönlichkeiten vorbehalten bleiben müssen (Bearbeitung von Rekursen durch Sekretäre statt durch Obergerichte; Verantwortlichkeit für die einzelnen Pendenzen bei den Landgerichten durch noch unerfahrene Sekretäre).

Wenn die auszubildenden Universitätsabsolventen zwingend zu längerem Verbleib am Gericht verpflichtet werden (z. B. für eine richterliche Amtsdauer), können ihnen schliesslich die genannten Verantwortungen auch überbunden werden. Gleichzeitig muss ernsthaft ins Auge gefasst werden, die fachliche Qualität der Prozessverantwortlichen durch eine vorgängig abzulegende Prüfung zu gewährleisten, dies auch als Voraussetzung für die Wahl vollamtlicher Richter. Die Verbesserung der fachlichen Kompetenz aller Rechtsfindenden ist eine wesentliche Voraussetzung für die raschere Erledigung der Pendenzen.

Überdies ist die Pendenzenkontrolle nach geltendem Gesetz den Anforderungen der Gegenwart nicht mehr gewachsen. Nach § 121 GVG hat der Gerichtspräsident für beförderliche Erledigung der Geschäfte zu sorgen, eine Verpflichtung, die an die Abteilungsvorsitzenden, Einzelrichter und Referenten delegiert werden kann. Diese Verpflichtung ist jedenfalls heute nicht mehr wirksam. Notwendig ist ein eigentliches Pendenzenmanagement mit griffigen Kontrollmechanismen. Die Verantwortlichkeit der für die einzelne Sache konkret zuständigen Richterpersönlichkeit auch bezüglich der zeitlichen Dimension ist gesetzlich zu verankern. In jedem Gericht sollte eine mit geeigneten Sanktionen ausgestattete, dem

einzelnen Prozessverantwortlichen übergeordnete Persönlichkeit (z. B. der Präsident oder ein besonderer Controller) die zeitlich angemessene Abwicklung aller Verfahren kontrollieren. Die Kontrolle der erstinstanzlichen Pendenzenbewältigung durch das Obergericht sollte verstärkt werden. Insbesondere sollte die Aufsicht des Kantonsrates über die speditive Bewältigung der Geschäfte des Obergerichtes wesentlich ausgebaut werden .

Zur Ausarbeitung der Verbesserungsvorschläge im einzelnen dürfte sich eine aus forensisch tätigen Juristen zusammengesetzte Kommission unter Beizug von Betriebssachverständigen am besten eignen. Die Kommission ist zu beauftragen, nicht nur vorstehend aufgeführte Überlegungen zu prüfen, sondern die Problematik insgesamt anzugehen.

Zürich, den 30. September 1992

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Eugen Curti